

Mein Lieber,

ich bitte Dich um eine Auskunft.

Anlässlich unserer zweiten Kapitelversammlung im Mai l. J. teilte uns der Vorstand seine Absicht mit, die dritte Versammlung eventuell ausserhalb des Bezirkes zu verlegen; in Aussicht genommen sei eine Berichtigung der Guttwirtschaft Maggi in Kempttal. Die Kapitularen nahmen hiervon stillschweigend Kenntnis.

Wider Erwarten berief uns der Vorstand aber zur dritten Versammlung nach Einsiedeln, N. Schwyz. - (Die Simultanschul-Lehrer des Bezirkes Hinwil tagten zur nämlichen Zeit und am nämlichen Ort, wo die schweiz. katholische Lehrerschaft erneut und feierlich die Bekenntnisschule forderte).

Frage: Hat nun unser Kapitelvorstand das Recht, in „Einsiedeln“ nicht erschienene Kapitularen reglementarisch zu büssen?

Wenn ja, wie weit darf ein Kapitelvorstand von sich aus, ohne zuvor für jeden einzelnen Fall und Ort die Zustimmung des Kapitels eingeholt zu haben, seinen Aktionsradius über den Bezirk und Kanton hinaus ausdehnen?

Du, als Mitglied des Synodalvorstandes, wirst mir diese Frage beantworten können. - Ich danke Dir zum voraus und grüsse

Dich herzlich.

H. Meili.

Riedt-Gibwil.

5. Nov. 1934.